

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

### XXXI. ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### **des Landkreises Goslar zur Festlegung des Zeitpunkts der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung.**

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 1a Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.07.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar am 06.08.2021 in einem Fünftagesabschnitt nicht mehr als 10 beträgt.
2. Im Landkreis Goslar gelten daher ab dem 08.08.2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1b bis 1g Nds. Corona-VO.

Damit gelten ab dem 08.08.2021 im Landkreis Goslar die Vorschriften für Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1c bis 1g Nds. Corona-VO etwas anderes ergibt.

3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Die vollständige Allgemeinverfügung inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie auf der Homepage des Landkreises Goslar unter [www.landkreis-goslar.de/verkundungen\\_in\\_der\\_Rubrik: ortsübliche Bekanntmachungen](http://www.landkreis-goslar.de/verkundungen_in_der_Rubrik_ortsuebliche_Bekanntmachungen).

Goslar, 06.08.2021  
Gez.  
Thomas Brych  
Landrat